

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 20 | 18. Jahrgang | 11.08.2026

**1. Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen)
für den Masterstudiengang „Business and Systems Engineering“
an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 09.10.2017 in der Fassung vom 04.08.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 60 Abs. 1 S. 1 1. HS, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende 1. Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Business and Systems Engineering“ vom 09.10.2017 erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt in der aktuellen Fassung sowie dem Modulplan und dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Business and Systems Engineering“ in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 1

**1. Änderung der Fachprüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen)
für den Masterstudiengang „Business and Systems“
an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 09.10.2017**

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „mit der Mindestnote 2,7“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „ECTS Kreditpunkten“ durch die Angabe „Leistungspunkten (ECTS)“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „Kreditpunkte“ durch die Angabe „Leistungspunkte (ECTS)“ ersetzt.
 - d) In Satz 3 wird die Angabe „innerhalb der ersten beiden Fachsemester“ gestrichen.
 - e) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
Auf das Hochschulgesetz NRW und auf die Einschreibungsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der aktuellen Fassung wird hingewiesen.
 - f) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 wird jeweils die Angabe „credit points“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Leistungspunkte“ die Angabe „(ECTS)“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „FPO“ durch die Angabe „Fachprüfungsordnung“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 und Satz 2 werden zu Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Artikel 2

Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrats des Departments Lippstadt 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 04.08.2026.

Hamm, den 11.08.2026

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

**Nichtamtliche Lesefassung:
Fachprüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den
Masterstudiengang „Business and Systems Engineering“
an der Hochschule Hamm-Lippstadt
vom 09.10.2017 in der Fassung vom 04.08.2026**

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 60 Abs. 1 S. 1 1. HS, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende 1. Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Business and Systems Engineering“ vom 09.10.2017 erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt in der aktuellen Fassung sowie dem Modulplan und dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Business and Systems Engineering“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Master-Grad

- (1) Die Master-Prüfung stellt einen sowohl wissenschaftlich als auch beruflich besonders qualifizierenden Abschluss des Studiums dar. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine wissenschaftliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten. Sie schließt die Promotionsreife mit ein.
- (2) Das zum Master-Abschluss führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen der Systementwicklung und -gestaltung vermitteln und die Absolventinnen und Absolventen befähigen, innovative Ideen in Systeme (bzw. Produkte) zu überführen. Dabei lernen sie technische und methodische Problemstellungen wissenschaftlich zu analysieren, Systeme selbständig zu entwerfen, zu entwickeln und zur Marktreife zu bringen. Des Weiteren sollen die Studierenden lernen, die von ihnen entwickelten Systeme in den Markt zu begleiten.
Der Begriff „System“ wird im Rahmen dieses Studiengangs umfassend verstanden und reicht von mechanisch, mechatronischen Systemen (z. B. Produktkomponente oder Produkt) über informations- technische Systeme bis hin zu soziotechnischen Systemen (z. B. Produktionssysteme).
Die angebotenen Module „Systementwurf“ und „Systemintegration“ ermöglichen den Studierenden ihre Kenntnisse der Systementwicklung zu vertiefen und so die technologische Denkweise dieser Disziplin zu verinnerlichen. Dabei wird ein Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen sichergestellt, dass insbesondere auch Forschungs- und Entwicklungskompetenzen sowie ein fundiertes theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen umfasst.
Gleichwertig wird den Studierenden aktuelles Wissen über Systementstehungsprozesse sowie das Unternehmens- und Produktionsmanagement vermittelt. Dies stellt sicher, dass sie über den fach- disziplinbezogenen Wissensbereich hinaus den gesamten interdisziplinären Zusammenhang der Sys- tem- bzw. Produkt- und Produktionsentwicklung verstehen lernen. Das Studium soll damit die schöpferischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt den Grad "Master of Engineering"; abgekürzt „M.Eng.“. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Business and Systems Engineering“ ist ein erfolgreicher Abschluss der Bachelorstudiengänge „Biomedizinische Technologie“, „Energietechnik und Ressourcenoptimierung“, „Intelligent System Design“, „Materialdesign - Bionik und Photonik“, „Mechatronik“, „Technisches Management und Marketing“, „Wirtschaftsingenieurwesen“, „Maschinenbau“, „Elektrotechnik“ oder vergleichbare Studiengänge. Der vorausgegangene Studiengang muss dabei einen Mindestumfang von 210 Leistungspunkten (ECTS) vorweisen. Falls diese Leistungspunkte (ECTS) nicht vorliegen, können diese durch erfolgreiches Belegen zusätzlicher Module der oben genannten Studiengänge nachgeholt werden. Auf das Hochschulgesetz NRW und auf die Einschreibungsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der aktuellen Fassung wird hingewiesen. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss über erforderliche Maßnahmen.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots, Wahl der Kerndisziplin

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS) pro Semester. In der Teilzeitvariante beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst in dieser Variante 15 Leistungspunkte (ECTS) pro Semester.
- (2) Für die Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit werden insgesamt 90 Leistungspunkte (ECTS) vergeben.
- (3) Der Modulplan für die Vollzeitvariante kann im folgenden Paragraphen nachgelesen werden und der für die Teilzeitvariante findet sich im Anhang dieser Fachprüfungsordnung. Beide zeigen den Studienverlauf mit einem Beginn des Studiums zum Sommersemester. Bezogen auf den dargestellten Modulplan werden bei einem Vollzeitstudium mit Start zum Wintersemester die Module des ersten Fachsemesters sodann im zweiten Fachsemester und die Module des zweiten Fachsemesters im ersten Fachsemester gelehrt.
Bei einem Teilzeitstudium mit Start zum Wintersemester werden jeweils die Module des 1. und 2. Fachsemesters sowie des 3. und 4. Fachsemesters in umgekehrter Reihenfolge angeboten.

§ 5 Modularer Aufbau

Die Master-Prüfung besteht insgesamt aus den Abschlussprüfungen der einzelnen Module der Semester und der Masterarbeit. Die Pflichtmodule mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (ECTS) im Vollzeitstudium über drei Semester sind:



Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Leistungspunkte (ECTS) der Noten aller Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit inklusive Kolloquium.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Business and Systems Engineering“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des genannten Masterstudiengangs, die ihr Studium ab Sommersemester 2018 aufgenommen haben.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Anhang: Modulplan Teilzeitstudium

